

DBfK Bundesverband Alt-Moabit 91 10559 Berlin

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
53170 Bonn

per E-Mail

**Bundesverband**Alt-Moabit 91  
10559 BerlinT +49 30 219 157-0  
F +49 30 219 157-77dbfk@dbfk.de  
www.dbfk.de

Berlin, 08.01.2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung  
der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz-  
BBiMoG)**

GZ: 311-22012-376

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 18.12.2018.

Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs beziehen sich die beabsichtigten bundesrechtlichen Regelungen zunächst nicht auf die pflegeberufliche Bildung für die Pflegeberufe (Heilberufe gem. Art 74 (19) GG). Für die Ausbildungen nach Krankenpflegegesetz (§ 22), Altenpflegegesetz (§ 28) ab 2020 abgelöst durch das Pflegeberufegesetz (§ 63) findet das Berufsbildungsgesetz explizit keine Anwendung. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der Berufszulassung im Heilberuf über denen der beruflichen Bildung stehen.

Neben den pflegerischen Heilberufen gibt es eine Reihe von Gesundheitsberufen nach unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen. Im Bereich der Pflegeassistentenberufe z.B. mit ein- bzw. zweijähriger Ausbildungsdauer sind die Ausbildungen in der Regel landesrechtlich geregelt; in zwei Bundesländern allerdings nach dem BBiG. Hier könnte im Sinne der höherqualifizierenden Berufsbildung das Regelungssystem der Fortbildungsregelungen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnungen greifen. Wir gehen aber davon aus, dass eine Anwendung bestimmter Anteile (z. B. Verkürzungstatbestände) der beabsichtigten Regelungen vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Bestimmungen, aber auch unter dem Primat der Heilberufszulassung nicht einseitig über das BBiG geregelt werden kann bzw. weiterhin ausgeschlossen ist. Es bedürfte falls - überhaupt möglich - einer eigenen Regelung im Pflegeberufegesetz.

An der Anhörung am 10. Januar 2019 in Bonn werden wir leider nicht teilnehmen können.

Wir möchten gerne um weitere Unterrichtung und ständige Aufnahme in den Verteiler der stellungnahmeberechtigten Verbände in dieser Angelegenheit bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Tackenberg  
stv. Geschäftsführer